

verlieren die dinglich Berechtigten ihr dingliches Recht. Die persönliche Schuld des Enteigneten geht ebenfalls nicht auf den Staat über, da keine Rechtsnachfolge vorliegt²⁰). Der Enteignete haftet den Gläubigern weiter²¹); eine Ausnahme besteht nur für Kapitalgesellschaften, da diese durch Betriebsenteignung gänzlich vernichtet werden²²). Mit dem Übergang in „Volkseigentum“ können sich übrigens Forderungen sogar verbessern: stand der Geltendmachung § 817 S. 2 BGB entgegen, so kann der Schuldner den Einwand nicht gegenüber dem Träger des „Volkseigentums“ erheben²³).

Um der wegen der Enteignungen „von feindlichen Kreisen in Westdeutschland und im kapitalistischen Ausland gegen unseren Staat veranstalteten Hetze den Boden zu entziehen“²⁴), hat man im Jahre 1956 (!) für ehemalige Gesellschafter von enteigneten Unternehmen eine Entschädigung in Raten angeordnet²⁵). Die gleiche Gunst erweist man den Gläubigern von Republikflüchtigen, deren Vermögen in das „Eigentum des Volkes“ überführt wurde²⁶). Beide Maßnahmen zeigen das schlechte Gewissen vor der Weltöffentlichkeit.

1950, S. 306 (307, 312); vgl. dazu meinen Aufsatz: „Die Auswirkungen der Entwicklung des sowjetzonalen Zivilrechts auf interzonale Rechtsverhältnisse“, Bundesverband der deutschen Industrie, Rechtsausschuß, Köln, Drucks. Nr. 9, S. 6 ff.

²⁰) Ziff. 3 der 1. VO zur Ausführung des SMAD-Befehls Nr. 64 (Richtlinien Nr. 1); OG, NJ 1951, S. 30; KG, NJ 1951, S. 475. Ein Übergang der Schulden (vor allem der Betriebsschulden) wird nur beschränkt angeordnet, Richtlinie 1, a. a. O.; vgl. OGZ 1, 49, 119; VO des Ostmagistrats Berlin vom 13. Juni 1949 über die Schuldenhaftung der Erwerber eingezogen er Vermögenswerte, VOB1. f. Groß-Berlin, S. 186; auch hier ist der Rechtsweg ausgeschlossen, OLG Gera, NJ 1950, S. 320.

²¹) OG, NJ 1951, S. 224. Erst bei völliger Mittellosigkeit nimmt LG Gera (NJ 1951, S. 404) seine Befreiung an.

²²) Bei Personalgesellschaften dauert die persönliche Haftung der Gesellschafter fort, OLG Erfurt, NJ 1951, S. 38; OG, NJ 1951, S. 224 = OSZ 1, 94 (98): Die Enteignung sei eine Strafe; die Gläubiger sollten dadurch nicht ihre Forderung verlieren (!).

²³) OGZ 1, 268 (270).

²⁴) H. Nathan, NJ 1957, 19.

²⁵) VO über die Entschädigung ehemaliger Gesellschafter für Beteiligungen an enteigneten Unternehmen vom 21. August 1956 (GBl. 683).

²⁶) Gesetz über die Regelung der Ansprüche gegen Personen, deren Vermögen nach der VO zur Sicherung von Vermögenswerten oder auf Grund rechtskräftiger Urteile in das Vermögen des Volkes übergegangen ist, vom 2. November 1956 (GBl. 1207); mit der Gläubigerentschädigung gehen deren Ansprüche gegen den Enteigneten auf den Staatsbetrieb über.